

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 124/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Herbert G. [REDACTED],

[REDACTED] S. [REDACTED] V. [REDACTED], F. [REDACTED] M. [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Ferienzivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. September 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das angefochtene Urteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Die Beschwerde greift die Bemessung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit an. Damit zeigt sie jedoch weder eine Abweichung des Berufungsurteils von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs noch eine zur Zulassung der Revision führende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Daß der Kläger nach der Auswanderung nicht mehr in seinem früheren Beruf als Zeitungskorrespondent tätig sein konnte, beruht nach tatrichterlicher Feststellung auf

- 3 -

fehlenden Sprachkenntnissen. Bei dieser Sachlage ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht, dem Sachverständigen Prof. Dr. Streuss folgend, bei der Schätzung der verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit die berufliche Tätigkeit des Klägers nach der Befreiung beachtet hat. Ob das Berufungsgericht den Sachverständigengutachten entnehmen konnte, die funktionellen Magen- und Darmbeschwerden, die es zu der seelischen Störung rechnet, bewirkten keine besondere Erwerbsminderung, ist eine Frage des Einzelfalls, deretwegen die Revision nicht zugelassen werden kann.

Mail Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

